

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Liedtke Bauprojekte GmbH

für Bau-, Sanierungs-, Tiefbau-, Erd-, Pflaster-, Abbruch-, Entsorgungs- und sonstige Werkleistungen

Stand: September 2026

Hinweis: Dieser Entwurf wurde auf Grundlage der bisherigen AGB der Liedtke Bauprojekte GmbH i.G. (Stand März 2025) neu strukturiert und für die Verwendung gegenüber Verbrauchern (B2C) und Unternehmern (B2B) formuliert. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Verbraucherbauvertrag, Widerrufsrecht und AGB-Recht, bleiben unberührt.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über Bau-, Werk-, Montage-, Sanierungs-, Reparatur-, Erd-, Tiefbau-, Pflaster-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bautrocknungs-, Abdichtungs-, Trockenbau-, Garten- und Landschaftsbau- sowie vergleichbare Leistungen der Liedtke Bauprojekte GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Auftraggebern.
2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB können Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer gelten, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.
3. Individuelle Vereinbarungen, die im Vertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis oder in einer Auftragsbestätigung getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AGB.
4. Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
5. Die VOB/B und VOB/C gelten nur, wenn ihre Einbeziehung für den konkreten Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Gegenüber Verbrauchern erfolgt keine pauschale Einbeziehung der VOB/B durch diese AGB.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote des Auftragnehmers sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Eine im Angebot angegebene Bindefrist bleibt unberührt.
2. Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind das angenommene Angebot, das Leistungsverzeichnis, etwaige Pläne, Leistungsbeschreibungen, Nachträge und sonstige ausdrücklich einbezogene Vertragsunterlagen.
3. Preise eines Angebots können auf einer Gesamtbeauftragung beruhen. Werden nur einzelne Positionen beauftragt, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierfür ein angepasstes Angebot zu unterbreiten.
4. Angaben zu Ausführungszeiträumen stehen unter dem Vorbehalt der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbaren Kapazitäten sowie der rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers, soweit kein verbindlicher Ausführungstermin vereinbart wurde.
5. Öffentliche Produktangaben, Prospekte, Muster und Abbildungen dienen der Beschreibung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart werden.

§ 3 Angebote, Kalkulationen, Aufmaß- und Planungsunterlagen

1. Angebote, Leistungsverzeichnisse, Aufmaße, Kalkulationsansätze, Zeichnungen, Skizzen, technische Lösungsvorschläge, Berechnungen, Fotodokumentationen und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen bleiben dessen geistiges Eigentum, soweit gesetzlich zulässig.
2. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung solcher Unterlagen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber zur unmittelbaren Übernahme von Planung, Aufmaß, Leistungsbeschreibung oder technischen Lösungsvorschlägen, ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, soweit an den Unterlagen Urheber-, Geschäftsgeheimnis- oder sonstige Schutzrechte bestehen oder eine entsprechende Vertraulichkeit ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Eine Vergütung für Besichtigungs-, Aufmaß-, Planungs-, Untersuchungs- oder Kalkulationsleistungen wird nur geschuldet, wenn dies vor Durchführung der jeweiligen Leistung vereinbart wurde. Eine etwaige Anrechnung auf einen späteren Bauauftrag richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
4. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Nutzung der zur vertragsgemäßen Verwendung überlassenen Unterlagen, bleiben unberührt.

§ 4 Änderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

1. Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen sollen vor Ausführung hinsichtlich Leistungsumfang, Vergütung und gegebenenfalls Terminfolgen abgestimmt werden. Gesetzliche Anordnungs- und Vergütungsrechte bei Bauverträgen bleiben unberührt.
2. Werden während der Ausführung zusätzliche Leistungen erkennbar, die für eine fachgerechte Ausführung erforderlich oder aufgrund zuvor nicht erkennbarer Umstände zweckmäßig sind, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber möglichst vor Ausführung und unterbreitet, soweit möglich, ein Nachtragsangebot.
3. Ist zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Sicherung der Baustelle ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und kann eine vorherige Abstimmung nicht rechtzeitig erfolgen, bleiben gesetzliche Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen unberührt.
4. Vereinbarte Stundenlohn-, Maschinen-, Transport- und Materialleistungen werden nach den im jeweiligen Vertrag oder bei Beauftragung vereinbarten Verrechnungssätzen abgerechnet. Konkrete Verrechnungssätze sind nicht Bestandteil dieser AGB.
5. Vorbereitungs-, Lade-, Transport-, Rüst-, Warte- und Entsorgungsleistungen sind vergütungspflichtig, soweit sie nach dem Vertrag zum abrechenbaren Leistungsumfang gehören oder nachträglich beauftragt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Baustellenvoraussetzungen

1. Der Auftraggeber stellt die für die Leistung erforderlichen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle sowie ausreichende Arbeits- und Lagerflächen zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Baustrom und Bauwasser sind vom Auftraggeber in geeigneter Form und ausreichender Menge bereitzustellen, soweit deren Bereitstellung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört.
3. Der Auftraggeber beschafft erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen und behördliche Freigaben, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bekannte Leitungsverläufe, Kabel, Rohrleitungen, Drainagen, Tanks, Hohlräume, Altlasten, Kampfmittelverdachtsflächen, Schadstoffe und sonstige Besonderheiten des Grundstücks oder Bauwerks vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und vorhandene Bestandsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Soweit Lage und Verlauf unterirdischer Leitungen oder Anlagen nicht zuverlässig festgestellt werden können, kann der Auftragnehmer erforderliche Such-, Ortungs- oder Freilegungsarbeiten als zusätzliche Leistung anbieten bzw. abrechnen, sofern diese nicht bereits geschuldet sind.

6. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund nicht rechtzeitig erfüllter Mitwirkungspflichten können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu Terminverschiebungen und zusätzlichen Vergütungsansprüchen führen.

§ 6 Bestand, Baugrund, verdeckte Bauteile und unbekannte Verhältnisse

1. Bei Arbeiten im Bestand, Erd- und Tiefbau sowie Abbruch- und Sanierungsarbeiten können tatsächliche Verhältnisse von sichtbaren oder dokumentierten Zuständen abweichen. Dies betrifft insbesondere verdeckte Bauteile, Fundamente, Leitungen, Bodenaufbau, Tragfähigkeit, Feuchtigkeit, Hohlräume und frühere Bauausführungen.
2. Soweit solche Umstände bei Vertragsschluss trotz fachgerechter Prüfung nicht erkennbar waren und zusätzliche Leistungen erforderlich machen, gehören diese Leistungen nicht ohne Weiteres zum ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.
3. Vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandspläne und Angaben dürfen der Kalkulation zugrunde gelegt werden, sofern für den Auftragnehmer keine offensichtlichen Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.
4. Erforderliche zusätzliche Untersuchungen, Freilegungen, Sicherungen oder Wiederherstellungen werden gesondert vergütet, wenn sie nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

§ 7 Schadstoffe, Asbest, kontaminierte Baustoffe und Entsorgung

1. Werden während der Arbeiten bislang unbekannte oder nicht mitgeteilte schadstoffverdächtige Materialien, insbesondere asbesthaltige oder teer-/PAK-haltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern oder kontaminierte Böden festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt und bei gesetzlichen Arbeitsschutz- oder Entsorgungsanforderungen verpflichtet, die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.
2. Notwendige Probenahmen, Analysen, Schutzmaßnahmen, behördliche Anforderungen, besondere Verpackungen, Transporte und Entsorgungen sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.
3. Entsorgungspreise können insbesondere von Abfallart, Einstufung, Gewicht, Annahmestelle und Analyseergebnissen abhängen. Soweit im Angebot nur eine bestimmte Abfallklasse oder Beschaffenheit kalkuliert wurde, können nachgewiesene Mehrkosten aufgrund einer abweichenden Einstufung als Nachtrag abgerechnet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
4. Gesetzliche Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen haben Vorrang.

§ 8 Ausführungsfristen, Behinderungen und Witterung

1. Verbindliche Ausführungs- oder Fertigstellungstermine bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Ausführungsfristen verlängern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wenn die Leistung durch Umstände behindert wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers, Behinderungen durch andere Gewerke, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, nicht vorhersehbare Lieferstörungen oder höhere Gewalt.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erhebliche erkennbare Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen.
4. Witterungsabhängige Arbeiten werden nur ausgeführt, wenn die fachgerechte Verarbeitung der eingesetzten Materialien und ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis zu erwarten sind.

§ 9 Pflaster-, Platten- und Außenanlagenarbeiten

1. Nach Fertigstellung von Pflaster- oder Plattenarbeiten erfolgt durch den Auftragnehmer grundsätzlich ein einmaliges Einsanden bzw. Einfegen der hergestellten Flächen mit dem vorgesehenen Fugenmaterial, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Fugenmaterial kann sich durch Niederschläge, Reinigung, Befahrung, Nutzung und weitere Verdichtung oder Setzung absenken. Ein hierdurch erforderliches erneutes oder wiederholtes Nachsanden gehört nicht zum geschuldeten Leistungsumfang, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Soweit technisch möglich und geeignet, lässt der Auftragnehmer nach Fertigstellung eine angemessene Menge des verwendeten Fugenmaterials auf der Baustelle zurück. Das weitere bedarfsgerechte Nachsanden und Einfegen obliegt dem Auftraggeber als Pflege- und Unterhaltungsmaßnahme. Eine erneute Ausführung durch den Auftragnehmer kann gesondert beauftragt werden.
4. Materialtypische Ausblühungen, vorübergehende Kalkausscheidungen, technisch unvermeidbare Farb- und Strukturunterschiede sowie zulässige Maßtoleranzen stellen keinen Mangel dar, soweit sie branchenüblich und zumutbar sind und Funktion oder Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.
5. Geringfügige Veränderungen des Fugenbildes oder technisch unvermeidbare Setzungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; diese Klausel schließt die gesetzliche Mängelhaftung bei Ausführungsfehlern nicht aus.

§ 10 Fertigteile, Naturprodukte sowie Farb- und Strukturabweichungen

1. Bei industriell oder handwerklich hergestellten Fertigteilen und Baustoffen können material-, rohstoff- und herstellungsbedingt Unterschiede in Farbe, Farbton, Struktur, Oberfläche, Porigkeit, Maserung und sonstigem Erscheinungsbild auftreten.
2. Dies gilt insbesondere zwischen unterschiedlichen Produktions- oder Lieferchargen sowie bei Nachlieferungen, Reparaturen und Ergänzungen bereits vorhandener Bauteile.
3. Branchenübliche, technisch unvermeidbare und für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Funktion, Gebrauchstauglichkeit und technische Beschaffenheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Eine vollständige Farb- und Strukturgleichheit einzelner Fertigteile untereinander oder gegenüber Mustern, Ausstellungsstücken, Fotografien, Bildschirmdarstellungen oder bereits vorhandenen Bauteilen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart wurde.
5. Bei Naturstein, Holz und anderen Naturprodukten gehören natürliche Unterschiede in Farbe, Struktur, Maserung und Einschlüssen zur materialtypischen Beschaffenheit, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 11 Maßanfertigungen und Sonderbestellungen

1. Für individuell nach Maß oder nach Kundenvorgaben gefertigte Bauteile gelten die gesetzlichen Regelungen. Bereits begonnene Fertigungs-, Bestell- oder Beschaffungskosten können bei einer nachträglichen Vertragsänderung oder Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu vergüten sein.
2. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern und deren gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 12 Vergütung, Aufmaß und Mengen

1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag und dem vereinbarten Abrechnungsmodell. Bei Einheitspreisverträgen erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten und abrechenbaren Mengen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Mengenangaben in Leistungsverzeichnissen können Schätz- oder Kalkulationsmengen sein, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Pauschalmengen vereinbart wurden.
3. Erforderliche Aufmäße sollen gemeinsam festgestellt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, Leistungen aufzumessen, bevor diese durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden.
4. Bei Pauschalpreisverträgen bleiben gesetzliche Ansprüche aufgrund nachträglicher Leistungsänderungen oder zusätzlich beauftragter Leistungen unberührt.

§ 13 Abschlagszahlungen und Rechnungen

1. Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarung verlangen.
2. Bei Verbraucherbauverträgen gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über Abschlagszahlungen und Sicherheiten; zwingende Schutzvorschriften werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.
3. Rechnungen sind innerhalb der im Vertrag oder in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu zahlen. Fehlt eine besondere Frist, gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugsregelungen.
4. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
5. Soweit der Auftraggeber einen Architekten, Bauleiter, Verwalter oder sonstigen Bevollmächtigten zur Rechnungsprüfung einschaltet, bleibt der Auftraggeber Zahlungsschuldner. Eine interne Prüfungsdauer verlängert die vereinbarte Zahlungsfrist nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 14 Zahlungsverzug und Leistungseinstellung

1. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Ansprüche.
2. Bei fälligen, nicht unerheblichen Zahlungsrückständen kann der Auftragnehmer nach angemessener Ankündigung und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückhalten. Gesetzliche Kündigungs- und Sicherungsrechte bleiben unberührt.
3. Die durch eine berechtigte Unterbrechung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten, insbesondere für Stillstand, erneute Baustelleneinrichtung oder zusätzliche An- und Abfahrten, können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

§ 15 Abnahme

1. Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, soweit die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Beide Parteien können eine förmliche Abnahme vereinbaren oder verlangen, soweit dies vertraglich vorgesehen ist. Über die Abnahme kann ein Protokoll erstellt werden.
3. Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern tritt eine gesetzliche Abnahmefiktion nur ein, wenn die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen und Hinweise in Textform erfüllt sind.

4. Für in sich abgeschlossene oder später nicht mehr zugängliche Leistungen kann eine gemeinsame Zustandsfeststellung bzw. Dokumentation verlangt werden, soweit gesetzlich vorgesehen oder sachlich erforderlich.
5. Gesetzliche Regelungen zur Zustandsfeststellung bei Bauverträgen bleiben unberührt.

§ 16 Mängelrechte und Nacherfüllung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall wirksam etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel möglichst konkret beschreiben und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung geben.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu wählen.
4. Führt der Auftraggeber oder ein Dritter ohne erforderliche Gelegenheit zur Nacherfüllung Veränderungen oder Reparaturen am Werk aus, richten sich die daraus folgenden Rechte und Kostenerstattungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Normale Abnutzung, fehlende Wartung, unsachgemäße Nutzung oder nachträgliche Eingriffe Dritter begründen keine Mängelhaftung des Auftragnehmers, soweit der beanstandete Zustand hierauf beruht.

§ 17 Wartung, Pflege und nutzungsbedingte Veränderungen

1. Bauteile und Oberflächen können regelmäßige Pflege-, Wartungs- oder Nachstellarbeiten erfordern. Solche Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.
2. Der Auftraggeber hat ihm übergebene Pflege-, Wartungs- und Herstellerhinweise zu beachten.
3. Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die nachweislich auf unterlassener erforderlicher Wartung, ungeeigneten Reinigungsmitteln, unsachgemäßer Nutzung oder nachträglichen Veränderungen beruhen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

§ 18 Sanierputz-, Beschichtungs- und Malerarbeiten

1. Bei Sanierputz- und vergleichbaren mineralischen Systemen sind die jeweiligen System- und Herstelleranforderungen, insbesondere zu Trocknung, Lüftung, Temperatur und nachfolgenden Beschichtungen, zu beachten.
2. Material- oder systemtypische Erscheinungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben zu beurteilen. Eine pauschale Freizeichnung von Ausführungsfehlern ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Werden entgegen den Hinweisen des Auftragnehmers ungeeignete, insbesondere die erforderliche Diffusionsoffenheit beeinträchtigende Beschichtungen oder Beläge aufgebracht, haftet der Auftragnehmer nicht für hierdurch verursachte Folgeschäden.
4. Bei Einheitspreisvereinbarungen für Malerarbeiten erfolgt das Aufmaß nach den vertraglich vereinbarten Aufmaßregeln; soweit die VOB/C wirksam vereinbart wurde, gelten die einschlägigen ATV-Regelungen.

§ 19 Gerüst- und Baustelleneinrichtungen

1. Gerüst- und Baustelleneinrichtungsleistungen richten sich nach dem Angebot. Vorhaltezeiten und zusätzliche Standzeiten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abgerechnet.
2. Veränderungen an vom Auftragnehmer gestellten Gerüsten oder Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch hierzu befugte Personen erfolgen.

3. Erforderliche Zusatzmaßnahmen aufgrund von Sturmwarnungen, behördlichen Anforderungen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen können gesondert vergütet werden, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
4. Der Auftraggeber hat auf besondere Gefahren oder Nutzungsanforderungen hinzuweisen und, soweit erforderlich, seine Gebäudeversicherung über gefahrerhöhende Umstände zu informieren.

§ 20 Eigenleistungen und Leistungen Dritter

1. Vom Auftraggeber selbst oder durch Dritte ausgeführte Vor-, Zwischen- oder Folgearbeiten müssen für die Leistungen des Auftragnehmers geeignet und fachgerecht ausgeführt sein.
2. Erkennt der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, Vorleistungen oder Anweisungen, wird er diese im Rahmen seiner gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten mitteilen.
3. Mehraufwand infolge mangelhafter, verspäteter oder nicht abgestimmter Eigen- oder Fremdleistungen kann gesondert zu vergüten sein, soweit der Auftragnehmer diesen Mehraufwand nicht zu vertreten hat.

§ 21 Einsatz von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, fachlich geeignete Nachunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen, soweit nicht ausnahmsweise die persönliche Ausführung vereinbart wurde oder berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich.

§ 22 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Grundsätzen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.
3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die ausschließlich auf unzutreffenden Angaben des Auftraggebers, nicht erkennbaren Bestandsrisiken oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Eingriffen Dritter beruhen.
4. Die gesetzlichen Mängelrechte werden durch diese Haftungsregelung nicht eingeschränkt.

§ 23 Kündigung

1. Kündigungsrechte der Parteien richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den individuellen Vertragsvereinbarungen.
2. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor Vollendung, richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 648 BGB. Eine von der bisherigen AGB-Fassung vorgesehene pauschale Entschädigung von 15 % wird nicht übernommen.
3. Bereits erbrachte Leistungen, beschaffte oder individuell gefertigte Materialien sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähige Positionen werden bei der Abrechnung der Kündigung berücksichtigt.

§ 24 Eigentumsvorbehalt

1. An gelieferten, noch nicht wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks oder Bauwerks gewordenen Sachen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Forderung vor, soweit dies rechtlich möglich ist.
2. Gesetzliche Vorschriften über die Verbindung und wesentliche Bestandteile bleiben unberührt.
3. Gegenüber Unternehmern können im Einzelvertrag weitergehende Sicherungsvereinbarungen getroffen werden.

§ 25 Fotodokumentation und Referenzverwendung

1. Der Auftragnehmer darf zur Dokumentation des Bauablaufs und zur Beweissicherung Fotografien der eigenen Leistungen und der für die Leistung relevanten Baustellensituation anfertigen, soweit datenschutzrechtliche und sonstige Rechte Dritter beachtet werden.
2. Eine Veröffentlichung zu Werbe- oder Referenzzwecken, insbesondere auf Internetseiten oder in sozialen Medien, erfolgt bei erkennbaren Privatgrundstücken, Personen, Kennzeichen oder sonstigen personenbezogenen bzw. identifizierenden Merkmalen nur, soweit hierfür eine erforderliche Rechtsgrundlage oder Einwilligung vorliegt.
3. Eine gesonderte Referenzfreigabe kann individuell vereinbart werden.

§ 26 Besondere Bestimmungen für Verbraucher

1. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.
2. Handelt es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über Verbraucherbauverträge, insbesondere zu Baubeschreibung, Textform, Widerrufsrecht, Abschlagszahlungen und Sicherheiten.
3. Besteht bei einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung gesondert. Diese AGB ersetzen keine Widerrufsbelehrung.
4. Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf einer Widerrufsfrist mit Arbeiten begonnen werden, sind die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen gesondert einzuholen.

§ 27 Besondere Bestimmungen für Unternehmer (B2B)

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, können die Parteien die VOB/B in ihrer jeweils vereinbarten Fassung insgesamt einbeziehen. Maßgeblich ist die konkrete Vertragsvereinbarung.
2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, soweit gesetzlich zulässig, Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung überhaupt in Betracht kommt und gesetzlich abbedungen werden kann.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; weitergehende wirksame B2B-Vereinbarungen können im Einzelvertrag getroffen werden.

§ 28 Verbraucherschlichtung

Der Auftragnehmer nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nur teil, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder er sich im Einzelfall ausdrücklich dazu bereit erklärt. Gesetzlich vorgeschriebene Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 29 Textform, Nebenabreden und Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden. Der Vorrang individuell getroffener Vereinbarungen bleibt unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle unwirksamer AGB-Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Für die Einbeziehung dieser AGB ist erforderlich, dass der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf sie hingewiesen wird und in zumutbarer Weise die Möglichkeit erhält, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.